

**Verordnung der Hansestadt Stralsund
über das Verbot des Fütterns von Möwen
(Stralsunder Möwenfütterungsverbotsverordnung)
vom 26. Oktober 2020**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Möwenfütterungsverbot	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer	3
Anlage zu § 1 Absatz 1 Nr. 1	4
Anlage zu § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3	5

Verordnung der Hansestadt Stralsund über das Verbot des Fütterns von Möwen (Stralsunder Möwenfütterungsverbotsverordnung) vom 26. Oktober 2020

Aufgrund des § 17 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt

1. für das Gebiet, welches von folgenden Grenzen umschlossen wird:

Grundstücksgrenze der Schillanlagen bis zur Sundpromenade, entlang der Sundpromenade einschließlich der Nordmole, der Hafenbegrenzung folgend bis Ende der Hafenstraße, im rechten Winkel zu Am Langenkanal, entlang der Kaimauer Am Langenkanal, über Am Querkanal, weiter entlang der Kaimauer Am Langenwall bis zu Am Flotthafen, Klosterstraße, Frankendamm, Frankenwall im rechten Winkel zur Uferlinie Frankenteich, der nördlichen Uferlinie des Frankenteichs folgend bis Durchlass Frankenteich, im rechten Winkel bis Uferlinie Frankenteich, der östlichen Uferlinie des Frankenteichs folgend bis Durchlass Knieperteich, der östlichen Uferlinie des Knieperteichs folgend bis Durchlass Sundpromenade, weiter bis Grundstücksgrenze der Schillanlagen,

2. in der öffentlichen Grünanlage: Sundpromenade,

3. im Stralsunder Strandbad.

(2) Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gebiete ergibt sich aus dem in der Anlage befindlichen Auszug aus der Stadtkarte. Der Auszug aus der Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Möwenfütterungsverbot

(1) Es ist verboten, Möwen zu füttern. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Möwen füttert oder Futter auslegt oder anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen werden.

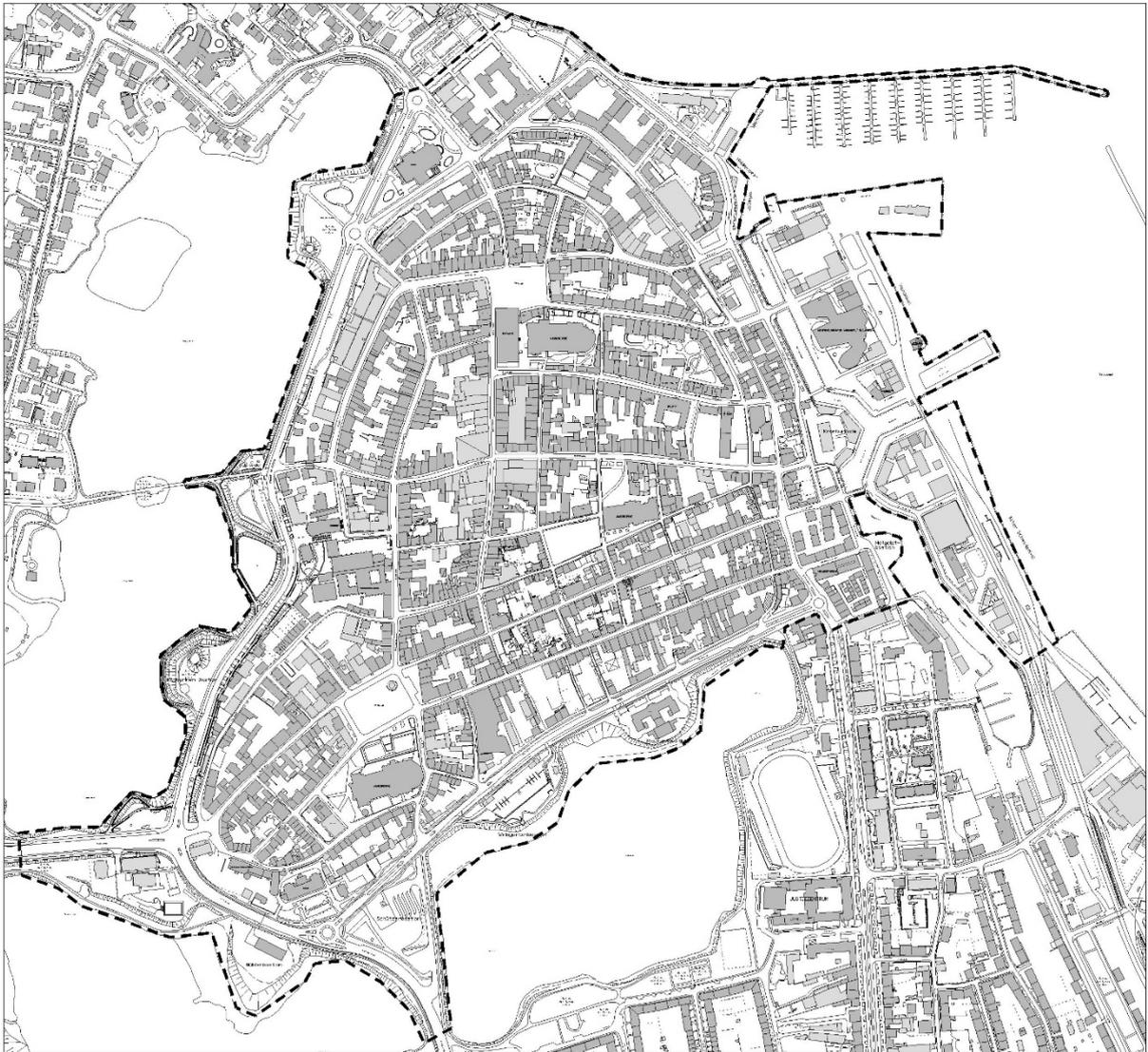
§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Stralsund, 26.10.2020

gez. i. V. Heino Tanschus
Senator und 1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Anlage zu § 1 Absatz 1 Nr. 1



Anlage zu § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3

